

S T A T U T E N



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Mutschellen

**Gemeinden Bergdietikon, Berikon, Oberwil-Lieli,
Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen**

Bahnhofstrasse 4, 8965 Berikon
Tel. 056 648 24 80 Fax 056 648 24 81
www.spitexmutschellen.ch

STATUTEN DER SPITEX MUTSCHELLEN

1. NAME UND DAUER	3
2. ZWECK	3
3. MITGLIEDSCHAFT	3
3.1. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
3.2. AUFNAHME UND ERNENNUNG	3
3.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
3.4. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
4. ORGANISATON	4
4.1. ORGANE DES VEREINS	4
4.2. GENERALVERSAMMLUNG	4
4.3. VORSTAND	6
4.4. RECHNUNGSREVISOREN	7
4.5. BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN	7
5. FINANZEN	7
5.1. BUDGET	7
5.2. RECHNUNGSABSCHLUSS	7
5.3. HAFTUNG	7
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
6.1. REVISION DER STATUTEN	8
6.2. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
6.3. LIQUIDATION	8
6.4. INKRAFTSETZUNG DER STATUTEN	8

Die in diesen Statuten verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten für beide Geschlechter.

1. NAME UND DAUER

- 1.1. Unter dem Namen "Spitex Mutschellen" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB für die Gemeinden Bergdietikon, Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen.
- 1.2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung der spitalexternen Pflege und Hilfe zu Hause in den erwähnten Gemeinden.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Einzelpersonen, Familien und Wohnpartnerschaften können Mitglied des Vereins werden.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten oder den Vorstand gerichtet werden.
- 3.2.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse dieses Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den durch die Generalversammlung festgesetzten

Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitergehende finanzielle Verpflichtung besteht nicht.

3.3.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Ausschluss
- durch Tod des Mitgliedes

3.4.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die Statuten und Vereinsbeschlüsse vorsätzlich verletzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

4. ORGANISATON

4.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder beantragen.
- 4.2.3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident.
- 4.2.4. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.5. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage zum Voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.6. Schriftliche Anträge sind - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 4.2.7. Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern

4.3.2. Die Behörden der fünf Gemeinden delegieren je einen Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

4.3.3. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.4. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär führen je Kollektivunterschrift zu zweien, der Kassier und der Sekretär jedoch nur jeweils mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

4.3.4. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen. Der Vorstand versammelt sich auf Begehren des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von einem Viertel der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4.3.5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Überwachung der Vermögensverwaltung
- Rechnungswesen und Vermögensverwaltung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festlegung der Tarife für Spitexleistungen im Rahmen des Spitexabkommens
- Erlass der notwendigen Reglemente und Richtlinien
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel

- Wahl der Geschäftsführung

4.4. Rechnungsrevisoren

- 4.4.1. Die Rechnung muss durch mind. zwei Revisoren geprüft werden.
- 4.4.2. Jede Gemeinde kann ein Mitglied der Finanzkommission für die Rechnungsrevision delegieren.
- 4.4.3. Zuhanden der Generalversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Die Revisoren bestimmen einen Sprecher, welcher an der Generalversammlung anwesend ist.

4.5. Beschlussfassung und Wahlen

- 4.5.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden – vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 – durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.5.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. FINANZEN

5.1. Budget

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

5.2. Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

6.3. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen den beteiligten Einwohnergemeinden zur Verwaltung zu übergeben.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind als Teil des Fusionsvertrages von den Generalversammlungen des Spitexvereins Mutschellen und des Vereins Spitex Bergdietikon genehmigt worden und treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Berikon, den 18. März 2013

Der Präsident:

Heinz A. Müller

Der Kassier:

Bruno Gasser